

**KESB** Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde



**Ausführende Vereinbarung  
zum Vertrag über die Kindes- und  
Erwachsenenschutzbehörde Kreis  
Gelterkinden / Sissach**

Die Gemeinderäte der Einwohnergemeinden Anwil, Böckten, Buckten, Buus, Diegten, Diepflingen, Eptingen, Gelterkinden, Häfelfingen, Hemmiken, Itingen, Känerkinden, Kilchberg, Läuelfingen, Maisprach, Nusschhof, Oltingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rümelingen, Rünenberg, Sissach, Tecknau, Tenniken, Thürnen, Wenslingen, Wintersingen, Wittinsburg, Zeglingen und Zunzgen gestützt auf § 2 des Vertrages über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kreis Gelterkinden / Sissach vom Mai/Juni 2012 vereinbaren:

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 1 Zweck**

Diese Vereinbarung enthält die Ausführungsbestimmungen zum Vertrag über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Kreis Gelterkinden Sissach gemäss § 2 des Vertrages.

## **II. ORGANISATION**

### **§ 2 Versammlung der Gemeindedelegierten (gemäss § 3 des Vertrages)**

<sup>1</sup> Die Versammlung der Gemeindedelegierten (kurz: Versammlung) tagt in der Regel zweimal im Jahr, um die Aufgaben wahrzunehmen, die ihr durch den Vertrag zugewiesen sind. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegiertenstimmen anwesend ist.

<sup>2</sup> Das Präsidium und Vizepräsidium der Versammlung wird aus den Reihen der Gemeindedelegierten für eine Amtsperiode von vier Jahren analog der Legislaturperiode der Gemeinderäte gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup> Das Präsidium und das Vizepräsidium vertreten die Versammlung nach aussen und verfügen über die Unterschriftsberechtigung im Kollektiv zu zweien.

<sup>4</sup> Die Einladung zur Versammlung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin durch den Vorsitz der Versammlung. Die Termine werden jeweils anfangs Jahr festgelegt.

<sup>5</sup> Die Beschlüsse der Versammlung werden protokolliert und den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden und der KESB mitgeteilt. Für die Protokollführung wird eine Person von der Delegiertenversammlung für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

<sup>6</sup> Zirkulationsbeschlüsse sind mit Ausnahme für die Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung zulässig, sofern die Mehrheit aller Delegiertenstimmen einverstanden ist.

<sup>7</sup> Die Entschädigung für das Präsidium, das Vizepräsidium und die Protokollführung wird von der KESB übernommen. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung pro Stunde gemäss dem Personalreglement der Sitzgemeinde.

<sup>8</sup> Die Entschädigung der Gemeindedelegierten erfolgt durch die jeweilige Vertragsgemeinde.

### **§ 3 Kommissionen**

Die Versammlung ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben aus der Versammlung Kommissionen zu bestimmen und mit entsprechenden Kompetenzen zu versehen.

### **§ 4 Personalkommission (ständig)**

<sup>1</sup> Eine ständige Personalkommission befasst sich mit personalrechtlichen Fragen und Rekrutierungsfragen.

<sup>2</sup> Die Personalkommission besteht aus drei Personen, welche aus den Reihen der Versammlung für eine Amtsperiode von vier Jahren analog der Legislaturperiode der Gemeinderäte gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup> Die Versammlung erteilt der Personalkommission die Kompetenz, Anstellungen gemäss § 7 des Vertrages lit. b, c und d vorzunehmen.

### **§ 5 Geschäftsführung**

<sup>1</sup> Die Geschäfte der KESB Kreis Gelterkinden Sissach werden durch die Leitung der Behörde geführt.

<sup>2</sup> Die Versammlung kann die Gemeinde, in welcher die KESB Kreis Gelterkinden Sissach ihren Amtssitz hat, mit deren Einverständnis mit Dienstleistungen (Sekretariat der Versammlung, Personaladministration, Lohn- und Finanzbuchhaltung, Controlling, etc.) betrauen. Diese Dienstleistungen sind kostendeckend zu entschädigen.

### **§ 6 Spruchkörper (gemäss § 5 Vertrages)**

<sup>1</sup> Der entscheidende Spruchkörper besteht aus der Leitung der Behörde gemäss § 8 dieser Vereinbarung und einem weiteren Mitglied.

<sup>2</sup> Wenn es die Komplexität des zu beurteilenden Sachverhalts erforderlich macht, kann die präsidierende Person des Spruchkörpers weitere Mitglieder der Behörde oder aussenstehende Fachpersonen zu den Beratungen beiziehen.

<sup>3</sup> In den in § 64 Absatz 2 EG ZGB genannten Fällen kann die präsidierende Person des Spruchkörpers, seine Stellvertretung oder der Pikettdienst gemäss § 5 Absatz 4 des Vertrages alleine entscheiden.

<sup>4</sup> In der Abwicklung eines Falls muss der zuständige Delegierte oder der Sozialdienst der Niederlassungs- oder Aufenthaltsgemeinde der massnahmebetroffenen Person bei Abklärungen frühzeitig in die Sachverhaltsermittlung einbezogen werden.

## **§ 7 Geschäftsordnung**

<sup>1</sup> Die durch den Spruchkörper verfasste Geschäftsordnung regelt insbesondere die Stellvertretungen, die Unterschriftsberechtigungen, die Erstellung der Pflichtenhefte, die Organisation des Pikettdienstes, die Modalitäten der Fallführung und der Kontrolle der Buchhaltung der Berufsbeistandschaften sowie die Zusammenarbeit mit anderen Behörden.

<sup>2</sup> Die Geschäftsordnung muss durch die Versammlung genehmigt werden.

## **§ 8 Leitung der Behörde**

<sup>1</sup> Die Leitung der Behörde besteht aus der präsidierenden Person des Spruchkörpers und seiner Stellvertretung.

<sup>2</sup> Die Leitung der Behörde wird durch die Personalkommission evaluiert und den Delegierten zur Anstellung vorgeschlagen.

<sup>3</sup> Die Leitung der Behörde orientiert den Vorsitz der Versammlung zeitnah über Ereignisse, welche absehbar einer Beurteilung durch diese Instanz bedürfen. Die Leitung der Behörde stellt den durch die Versammlung der Gemeindedelegierten bestimmten Kommissionen die Informationen zur Verfügung, welche diese zur Bewältigung ihrer Aufgaben benötigen. Nach Möglichkeit nimmt der Leiter der Behörde an den Versammlungen teil.

<sup>4</sup> Die Leitung der Behörde erstellt zuhanden der Versammlung einen Jahresbericht mit statistischen Angaben.

## **§ 9 Behördensekretariat**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Behördensekretariats werden durch die Personalkommission unter Einbezug der Leitung der Behörde evaluiert und durch die Personalkommission angestellt.

<sup>2</sup> Das Sekretariat unterstützt den Vorsitz der Versammlung, den Spruchkörper, die Leitung der Behörde sowie die Berufsbeistandschaften in allen fachlichen und administrativen Belangen.

## **§ 10 Berufsbeistandschaften**

<sup>1</sup> Die Berufsbeistände werden durch die Personalkommission unter Einbezug der Leitung der Behörde evaluiert und durch die Personalkommission angestellt.

<sup>2</sup> Die Berufsbeistandschaften unterstehen fachlich den Weisungen des Spruchkörpers und administrativ der Leitung der Behörde.

## **§ 11 Anstellung**

<sup>1</sup> Die Festlegung der Stellenpläne und Pensen obliegt der Versammlung.

<sup>2</sup> Mitarbeitende des Behördensekretariats oder der Berufsbeistandschaft, die mit einem befristeten Arbeitsvertrag angestellt werden, können mit einem fixen Pensum oder im Stundenlohn angestellt werden.

<sup>3</sup> Es gilt sinngemäss das Personalreglement der Sitzgemeinde (§ 8 des Vertrages).

<sup>4</sup> Die Stelleneinreihungen werden im Anhang I geregelt.

<sup>5</sup> Die Stellen- und Erfahrungsstufeneinreihung erfolgt durch die Personalkommission unter Miteinbezug der Leitung der Behörde.

## **III. KONTROLLE**

### **§ 12 Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (gemäss § 9 des Vertrages)**

<sup>1</sup> Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission setzt sich gemäss § 9 Abs. 2 des Vertrages über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kreis Gelterkinden Sissach zusammen und wird parallel zu den Amtsperioden geführt. Eine Wiederwahl ist möglich.

- <sup>2</sup> Der Vorsitz der Versammlung ist um die Auswahl der Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besorgt und schlägt diese der Versammlung zur Wahl vor.
- <sup>3</sup> Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission erstattet Bericht über ihre Feststellungen im vergangenen Rechnungsjahr an:
- a. die Versammlung;
  - b. die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.
- <sup>4</sup> Die Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission erhalten eine Aufwandsentschädigung pro Stunde gemäss Personalreglement der Sitzgemeinde.
- <sup>5</sup> Der Bericht der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission über das Rechnungsjahr wird jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres erstattet.

### **§ 13 Buchhaltung der Berufsbeistandschaften (gemäss § 10 des Vertrages)**

- <sup>1</sup> Der Vorsitz der Versammlung ist nach Massgabe der kantonalen Richtlinien um die Auswahl der Personen oder Unternehmungen besorgt, welche die Kontrolle der Buchhaltungen der Berufsbeistandschaften vornehmen, und schlägt diese der Versammlung zur Auftragserteilung vor.
- <sup>2</sup> Die Personen oder Unternehmungen, welche die Kontrollen vornehmen, erstatten Bericht über ihre Erkenntnisse gemäss § 80 des EG ZGB.

## **IV. RECHNUNGSLEGUNG**

### **§ 14 Rechenkreise**

Folgende Rechenkreise werden von der Behörde getrennt voneinander geführt:

- a. die Investitionsrechnung (gemäss § 13 des Vertrages);
- b. die laufende Rechnung/Erfolgsrechnung (gemäss § 12 des Vertrages);
- c. die Rechnung für uneinbringliche Gebühren, Entschädigungen und Spesenersatz für die Mandatsführung (gemäss § 14a des Vertrages);
- d. die Rechnung für Rückgriffsforderungen in Haftungsfällen (gemäss § 14 b des Vertrages);
- e. die Rechnung für Forderungen aus unrechtmässiger fürsorglicher Unterbringung (gemäss § 14c des Vertrages).

## **§ 15 Kostenverteilung**

Die Vertragsgemeinden tragen gemeinsam die Kosten der Behörde wie folgt:

- a. Laufende Kosten (gemäss § 12 des Vertrages);
- b. Spezielle Kosten (gemäss § 14 des Vertrages);
- c. Investitionskosten werden anhand der Einwohnerzahlen per 31.12. des Vorjahres auf die Vertragsgemeinden verteilt. Vorbehalten bleibt § 12 Buchstaben des Vertrages.

## **§ 16 Budget, Rechnung und Akontozahlungen (gemäss § 15 des Vertrages)**

<sup>1</sup> Die Leitung der Behörde erstellt rechtzeitig für den Budgetierungsprozess der Vertragsgemeinden ein eigenes Budget. Dieses ist von der Versammlung bis spätestens 31. August des jeweiligen Vorjahres zu verabschieden, ebenso wie Termine und Höhe der Akontozahlungen.

<sup>2</sup> Während des Rechnungsjahres informiert die Leitung der Behörde die Versammlung und die Vertragsgemeinden umgehend über grössere Budgetabweichungen, einen ungewöhnlichen Geschäftsverlauf oder ausserordentliche Ausgaben.

<sup>3</sup> Die Leitung der Behörde erstellt bis 31. März des jeweiligen Folgejahres die Rechnung. Diese ist von der Versammlung bis spätestens 30. Juni des Folgejahres zu behandeln.

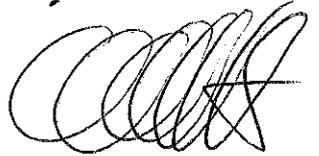
<sup>4</sup> Basierend auf dem Budget, dem Geschäftsverlauf, den zu tätigen ausserordentlichen Ausgaben sowie der Rechnung haben die Vertragsgemeinden der Behörde angemessene Akontozahlungen sowie das Schlussbetreffnis des jeweiligen Rechnungsjahres zu bezahlen. Die Zahlungsfrist beträgt in allen Fällen 30 Tage.

## **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

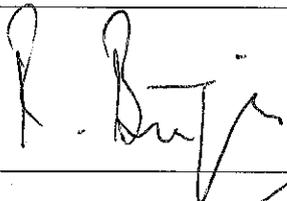
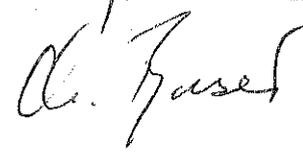
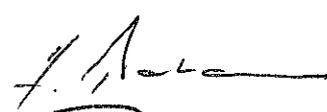
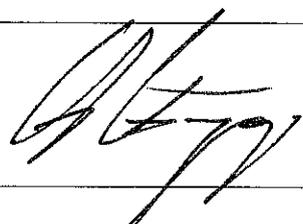
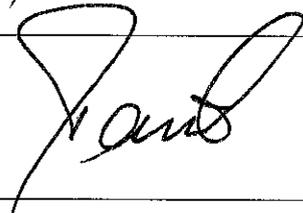
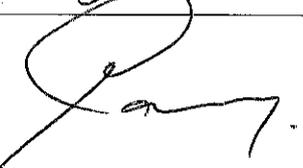
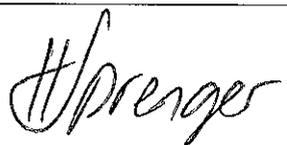
### **§ 17 Abschluss, Änderung und Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung wird durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden beschlossen und tritt rückwirkend am 1. Januar 2013 in Kraft.

<sup>2</sup> Anträge um Änderung der Vereinbarung sind rechtzeitig beim Präsidium der Versammlung einzureichen und werden an der nächstfolgenden Sitzung traktandiert.

Einwohner- gemeinde	Datum Unterschrift	Das Gemeinde- präsidium	Die Verwaltungs- leitung
Anwil	7.05.2013	E. Nöckl	Berni
Böckten	15.05.2013	E. Gurtler	Sein Stückli
Buckten	15/5/2013	P. Fieber	M. Gamm
Buus	14.5.2013	Marie Schelliker	
Diegten	17.05.2013	R. Wirth	J. Keller
Diepflingen	13.05.2013	Bl. Joray	B. Lucas
Eptingen	08.05.2013	Andreas Feller	T. Feller
Gelterkinden	23.04.2013	O. P. Rang. C. A.	
Häfeltingen	17.5.13	L. Schaub	M. Gamm
Hemmiken	14.5.2013		
Itingen	06.05.2013		A. Baum

Einwohner-gemeinde	Datum Unterschrift	Das Gemeinde-präsidium	Die Verwaltungs-leitung
Känerkinden	23.05.2013		
Kilchberg	16.5.2013		
Läufelfingen	17.5.13		
Maisprach	16.5.13		
Nusshof	5.6.13		
Oltingen	27.5.2012		
Ormalingen	02.05.2013		
Rickenbach	16.05.13		
Rothenfluh	03.05.2013		
Rümlingen	8.5.2013		
Rünenberg	16.5.2013		

Einwohner- gemeinde	Datum Unterschrift	Das Gemeinde- präsidium	Die Verwaltungs- leitung
Sissach	29.05.2012		
Tecknau	02.05.2013		
Tenniken	13.05.2013		
Thürnen	17.05.2013		
Wenslingen	16.05.2013		
Wintersingen	21.05.2013		
Wittinsburg	22.5.2013		
Zeglingen	2.5.13		
Zunzgen	17.5.13		

## **Anhang I**

### **zu der ausführenden Vereinbarung zum Vertrag über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kreis Gelterkinden / Sissach vom Mai/Juni 2012**

Es gelten folgende Stelleneinreihungen:

- a. leitende Person von Behörde und Spruchkörper: Lohnklassen 8 bis 10;
- b. Stellvertretung der leitenden Person von Behörde und Spruchkörper: Lohnklassen 9 bis 10;
- c. weitere Mitglieder des Spruchkörpers: Lohnklassen 12 bis 13;
- d. Berufsbeistände: Lohnklassen 13 bis 14;
- e. Mitarbeitende der Behörde im Support für juristische oder sozialarbeiterische Abklärungen:  
Lohnklassen 12 bis 14;
- f. Mitarbeitende mit buchhalterischer oder kaufmännischer Ausbildung: Lohnklassen 16 bis 22.